

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Kantonales Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (BSG 935.11; GGG)

Art. 28

Alkoholfreie Getränke (Sirupartikel)

Gastgewerbebetriebe mit Alkoholausschank haben mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Art. 29

Alkoholabgabeverbote

¹ Verboten sind die Abgabe und der Verkauf

- a* alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler,
- b* gebrannter alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren,
- c* alkoholischer Getränke an Betrunkene und
- d* alkoholischer Getränke mittels Automaten, die öffentlich zugänglich sind.

² Den Gästen dürfen keine alkoholischen Getränke aufgedrängt werden; verboten ist es insbesondere,

- a* Animierdamen und -herren zu beschäftigen oder im Betrieb zu dulden;
- b* das Personal zum Trinken mit den Gästen zu verpflichten oder dafür zu entlönnen sowie
- c* den Absatz alkoholischer Getränke mit Spielen oder Wettbewerben zu erhöhen.

³ In alkoholfreien Gastgewerbebetrieben sind die Abgabe und der Konsum alkoholischer Getränke verboten.

Kantonales Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (BSG 930.11; HGG)

Art. 15

Werbeverbot

- ¹ Die Werbung für Tabak und alkoholische Getränke ist verboten
- a* auf öffentlichem Grund und auf von diesem einsehbarem privaten Grund,
 - b* an und in öffentlichen Gebäuden.
- ² An öffentlichen Anlässen ist die Werbung verboten
- a* für Tabak und für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können, und darüber hinaus
 - b* für alkoholische Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn hauptsächlich Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren am Anlass teilnehmen.
- ³ Vom Verbot ausgenommen sind
- a* Anschriften und Schilder von Betrieben,
 - b* Schaufensterauslagen von Geschäften mit Alkohol- oder Tabakverkauf,
 - c* Werbung an Fahrzeugen gemäss der eidgenössischen Strassenverkehrs-gesetzgebung,
 - d* Werbung direkt an der Verkaufsstelle bei öffentlichen Anlässen.

Art. 16

Verkauf von Tabak

1. Die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
2. Das Verkaufspersonal überprüft das Alter der Kundinnen und Kunden. Es kann dazu einen Ausweis verlangen.

Kantonale Verordnung über Handel und Gewerbe vom 24. Januar 2007 (BSG 930.11; HGV)

Art. 9

Verkauf von Tabak

Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf dem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass der Verkauf und die Abgabe von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten sind.

**Kantonales Einführungsgesetz zum eidg. Strafgesetzbuch vom 6. Oktober 1940
(EG StGB; BSG 311.1)**

Art. 15a

1 Wer einem Kind oder einem Jugendlichen unter 18 Jahren Spirituosen oder Tabak abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht, wird mit Busse bestraft.

2 Wer einem Kind oder einem Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht, wird mit Busse bestraft.

Eidgenössisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

Art. 136

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.